

**Einschreiben**

Bundesrat  
Bundeshaus

3003 Bern

Zürich, 9. August 2025

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Herren Bundesräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unterzeichnenden fordern den Bundesrat auf, in Befolgung der Genozidkonvention Art. I unverzüglich folgende Massnahmen zum Schutze der palästinensischen Bevölkerung zu ergreifen:

- Jegliche Ausfuhr von Waffen oder militärischen Geräten nach Israel ist zu verbieten. Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) sind durch das Verbot mit umfasst. Ebenso ist der Land- und Luftraum für deren Transfer über das Hoheitsgebiet der Schweiz zu schliessen.
- Die Einfuhr aller Produkte und Waren, die aus den israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten stammen könnten, ist zu verbieten.
- Investitionen, die zur Aufrechterhaltung der rechtswidrigen Besetzung Palästinas beitragen, sind, soweit die Unternehmen der Schweizer Gerichtsbarkeit unterliegen, zu untersagen.
- Die Schweiz soll sich bei der EFTA dafür einsetzen, dass die Einfuhr aller Produkte und Waren, die aus den

israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten stammen könnten, untersagt wird.

- Jegliche Geldtransfers über Schweizer Banken oder andere von der Schweiz aus operierende Finanzinstitute an Siedler:innen und Siedlerorganisationen in den besetzten palästinensischen Gebieten sind zu unterbinden.
- Die bestehenden Abkommen mit Israel im Bereich der Wirtschafts- und Finanzdienstleistungen sind auszusetzen.
- Vermögenswerte israelischer Würdenträger, hochrangiger Angehöriger des Militärs und der zivilen und militärischen Nachrichtendienste sind einzufrieren.
- Auch sind Vermögenswerte von Unternehmen einzufrieren, die an militärischen Operationen im besetzten palästinensischen Gebiet beteiligt sind oder die Besiedlung aktiv unterstützen.
- Es ist eine Visabeschränkung für Würdenträger:innen und Beamten:innen des Staates Israel einzuführen.
- Investitionen durch Unternehmen sowie private und öffentliche Einrichtungen unter Schweizer Gerichtsbarkeit, die zur Aufrechterhaltung der rechtswidrigen Besatzung des palästinensischen Gebiets beitragen, sind zu untersagen.
- Partnerschaften mit israelischen Institutionen oder Unternehmen im technologischen, akademischen, militärischen oder sicherheitsbezogenen Bereich, ob öffentlich oder privat, sind zu verbieten.

## Zur Begründung

1.

Neuere Gerichtsentscheidungen vom Internationalen Gerichtshof (IGH) und dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zu Israel

Bereits 2004 stellte der (IGH) die [Rechtswidrigkeit des Befestigungswalls auf palästinensischem Gebiet](#) fest. Auch der UN-Sicherheitsrat bekräftigte im Jahr 2016 die Rechtswidrigkeit der israelischen Siedlungspolitik (Resolution 2334 vom 23. Dezember 2016). Die Resolution stützt sich auf das Völkerrecht, insbesondere die Vierte Genfer Konvention.

Am 26. Januar 2024 traf der IGH im Verfahren Südafrikas gegen Israel eine einstweilige Anordnung: Israel muss unverzüglich «alle ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen» ergreifen, um einen drohenden Genozid (Art. II Genozidkonvention) zu verhindern. Dabei muss Israel konkret folgende Handlungen gegen die palästinensische Bevölkerung in Gaza verhindern:

- Tötung von Mitgliedern der Gruppe
- Verursachung schweren körperlichen oder psychischen Schadens
- Absichtliche Herbeiführung von Lebensbedingungen, die auf physische Zerstörung abzielen
- Massnahmen, die auf die Verhinderung von Geburten abzielen

Der IGH hielt dazu fest:

*79. The Court is also of the view that Israel must take all measures within its power to prevent and punish the direct and public incitement to commit genocide in relation to members of the Palestinian group in the Gaza Strip*

*80. The Court further considers that Israel must take immediate and effective measures to enable the provision of urgently needed basic services and humanitarian assistance to address*

*the adverse conditions of life faced by Palestinians in the Gaza Strip.*

*81. Israel must also take effective measures to prevent the destruction and ensure the preservation of evidence related to allegations of acts within the scope of Article II and Article III of the Genocide Convention against members of the Palestinian group in the Gaza Strip*

*{...}..*

*83. The Court recalls that its Orders on provisional measures under Article 41 of the Statute have binding effect and thus create international legal obligations for any party to whom the provisional measures are addressed (Allegations of Genocide under the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Ukraine v. Russian Federation), 30 application of the genocide convention (order 26 I 24) Provisional Measures, Order of 16 March 2022, I.C.J. Reports 2022 (I), p. 230, para. 84)*

Ein Völkermord nach Art. II der Genozidkonvention umfasst alle Handlungen, die darauf abzielen, eine nationale, ethnische, «rassische» oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise «als solche» zu zerstören. Laut dem IGH bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass im Rahmen der israelischen Militäroperationen in Gaza einige oder mehrere der in Art. II der Genozidkonvention aufgeführten Handlungen durch Israel begangen wurden:

*54. In the Court's view, the facts and circumstances mentioned above are sufficient to conclude that at least some of the rights claimed by South Africa and for which it is seeking protection are plausible.*

Am 20. Mai 2024 beantragte der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) Karim Khan, gestützt auf Gutachten eines Expertengremiums, Haftbefehle gegen:

- Benjamin Netanjahu; Premierminister
- Verteidigungsminister Yoav Gallant
- Drei Führer der Hamas (u. a. Jahya Sinwar, Ismail Haniyeh, Mohammed Deif)

Er begründete dies mit der Einschätzung, dass Netanjahu und Gallant aufgrund hinreichender Anhaltspunkte als Mittäter der folgenden Handlungen beschuldigt werden können:

- Kriegsverbrechen des Aushungerns als Methode der Kriegsführung;
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darunter Mord, Verfolgung und andere unmenschliche Handlungen;
- Verantwortung für gezielte Angriffe auf Zivilpersonen in ihrer Funktion als zivile Führungspersonen.

Israel habe der Zivilbevölkerung im Gazastreifen absichtlich Nahrung, Wasser, Medikamente, Brennstoff und Strom verweigert, systematisch humanitäre Hilfe behindert und damit Hunger bewusst als Kriegsinstrument eingesetzt.

Am 21. November 2024 bestätigte ein Dreier-Gremium des IStGH diese Einschätzung: Netanjahu und Gallant würden mit hinreichenden Gründen beschuldigt, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen zu haben – inklusive Aushungern, gezielten Zivilangriffen, Mord und Verfolgung.

In einem Gutachten vom 19. Juli 2024 hat der IGH zahlreiche Aspekte der israelischen Besatzungspolitik als rechtswidrig eingestuft, darunter insbesondere die Enteignung von Land und

dessen anschliessende Besiedlung. Die willkürliche, teilweise lang andauernde Inhaftierung von Palästinenser:innen wertete der IGH als Verstoss gegen das Besatzungsrecht sowie gegen Art. 3 der Rassendiskriminierungskonvention.

Zudem bekräftigte der IGH das vielfach - auch von der UN-Generalversammlung - anerkannte Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung in seinem gesamten Territorium, das eine unteilbare Einheit bilde.

Der IGH erklärte somit die gesamte israelische Besatzung für rechtswidrig und forderte den baldigen Abzug des israelischen Militärs. Die Rechtswidrigkeit der Besatzung entbinde Israel nicht von der Pflicht, die Schutzvorschriften des humanitären Völkerrechts einzuhalten.

Artikel 89 Abs. des 1. Zusatzprotokolls zu den Genferkonventionen (1.ZP) verpflichtet die Vertragsparteien, und damit auch die Schweiz, bei schwerwiegenden Verletzungen der Genfer Abkommen oder dieses Protokolls sowohl gemeinsam als auch einzeln tätig zu werden. Dies hat in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu erfolgen. Dennoch hat die Schweiz bis heute keine wirksamen Vorstösse unternommen, um die fortdauernde völkerrechtswidrige Besetzung des palästinensischen Gebiets durch Israel zu beenden.

Art. I des Übereinkommens vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Genozidkonvention) bestimmt, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, Völkermord, ob in Friedenszeiten oder im Krieg begangen, als Verbrechen nach internationalem Recht anzuerkennen und ihn zu verhüten und zu bestrafen. Daraus ergibt sich für die Signatarstaaten und damit auch für die Schweiz eine unmittelbare Verpflichtung, Massnahmen zur Verhütung von Völkermord zu ergreifen. Diese Pflicht zur Verhinderung eines Genozids ist eine

eigenständige völkerrechtliche Pflicht - auch wenn der Staat nicht selbst aktiv am Genozid beteiligt ist.

Es werden im Folgenden die Gründe dargelegt, weshalb die Schweiz wiederholt die Genozidkonvention verletzt hat.

## 2.

### Zur aktuellen Situation in Gaza

Seit dem vorerwähnten Entscheid des IGH vom 26. Januar 2024, in dem festgehalten wurde, dass ein Genozid an der palästinensischen Bevölkerung plausibel erscheine, hat sich die Situation im Gazastreifen weiter dramatisch verschärft.

Etwa ein Drittel der Bewohner:innen des Gazastreifens hat tagelang nichts zu essen. Die Unterernährung nimmt weiter zu, wie das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP), berichtet.

Die Menschen im Gazastreifen sind akut von einer Hungersnot betroffen. Die israelische Besatzung und die anhaltenden Angriffe verschärfen die ohnehin katastrophale humanitäre Lage. Bereits vor dem 2. März 2025 war die zivile Grundversorgung - Wasser, Strom, Medikamente, Treibstoff - weitgehend zusammengebrochen.

Seit Israel an diesem Tag sämtliche Hilfslieferungen in den Gazastreifen blockiert hat, haben Hunger und Unterernährung dramatisch zugenommen. Damit wurden humanitäre Fortschritte, die während des Waffenstillstands Anfang 2025 erzielt wurden, durch Israel wieder zunichte gemacht.

Nach der Integrierten Klassifizierung der Ernährungssicherheitsphase (IPC) - dem weltweit anerkannten Standard zur Messung der Ernährungsunsicherheit - sind 470 000 Menschen im

Gazastreifen von katastrophalem Hunger bedroht. Die gesamte Bevölkerung leidet an akuter Ernährungsunsicherheit. Über 71.000 Kinder und mehr als 17.000 Mütter benötigen derzeit dringend medizinische Behandlung wegen schwerer Unterernährung.

Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) hat mitgeteilt, dass die Nahrungsmittelvorräte im Gazastreifen aufgebraucht sind. Mehr als 116 000 Tonnen Nahrungsmittel, die ausreichen, um rund eine Million Menschen vier Monate lang zu versorgen - stünden bereit, um nach Gaza gebracht zu werden, sobald die Blockade durch Israel aufgehoben würde.

Laut der Uno stehen heute 88 Prozent des Gazastreifens unter direkter israelischer Militärkontrolle oder wurden zur Evakuierungszone erklärt. Für mehr als zwei Millionen Menschen bleibt damit eine Fläche von kaum grösser als rund 40 Quadratkilometern, zersplittert in drei palästinensische Inseln, umgeben von israelischem Militär.

«Was wir hier sehen, ist ein Gemetzel, es ist Hunger als Waffe», sagte Jonathan Whittall, Chef der Uno-Nothilfekoordination für die palästinensischen Gebiete.

Grosse Besorgnis besteht auch über die eskalierende Gewalt und die Bewegungseinschränkungen auch im Westjordanland. Diese beeinträchtigen Märkte, Lebensgrundlagen und die Ernährungssicherheit erheblich. Seit Mitte Januar 2025 wurden mehr als 40.000 Menschen vertrieben.

«Die Nahrungsmittelkrise in Gaza hat ein beispielloses Ausmass erreicht. Fast jeder Dritte hat seit mehreren Tagen nichts gegessen», erklärte das Welternährungsprogramm (WFP) in einer Mitteilung an die französische Nachrichtenagentur Agence France-Presse.

«Menschen sterben, weil ihnen keine humanitäre Hilfe zukommt», warnte das WFP und erinnerte daran, dass «Nahrungsmittelhilfe die einzige Möglichkeit für die Bevölkerung ist, an Lebensmittel zu kommen, da die Preise für Lebensmittel Rekordhöhen erreicht haben.» (Le Monde, 25. Juli 2025)

Die Menschen in Gaza sterben an Hunger. Nach 21 Monaten verheerender Gewalt und militärischer Angriffe stehen die schwächsten Zivilist:innen in Gaza - junge Menschen, alte Menschen und Kranke - laut Hilfsorganisationen vor einer drohenden Hungersnot (New York Times, 24. Juli 2025).

Inzwischen bestätigen auch namhafte israelische Menschenrechtsorganisationen, was palästinensische Gruppen seit Langem dokumentieren: dass Israel in Gaza einen Völkermord begeht. So etwa B'Tselem mit dem Bericht «*Our Genocide*» sowie die israelischen Ärzt:innen für Menschenrechte mit ihrer Analyse «*Destruction of Conditions of Life: A Health Analysis of the Gaza Genocide*». Sie betonen die rechtliche wie auch moralische Verpflichtung westlicher Staaten, diesen israelischen Angriff zu beenden.

Beide Organisationen erheben gegen den eigenen Staat Israel den schwerwiegenden Vorwurf, mit seinem Vorgehen im Gazastreifen den Tatbestand des Genozids zu erfüllen.

*In the immediate term, the recognition that the Israeli regime is committing genocide in the Gaza Strip and the deep concern that it may expand to other areas where Palestinians live under Israeli rule demand urgent and unequivocal action from both Israeli society and the international community.*

This is the time to act. This is the time to save those who have not yet been lost forever, and use every means available

under international law to stop Israel's genocide of the Palestinians. (B'Tselem, Our Genocide, p.88)

[https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202507\\_our\\_genocide\\_eng.pdf](https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202507_our_genocide_eng.pdf), eingesehen am 30.7.2025).

*114. We recognize that the task of confronting genocide cannot be borne by legal institutions alone. In our domain - the protection of life, health, and dignity - we call for the mobilization of a global network of solidarity, especially among health professionals, humanitarian actors, and institutions charged with preserving public health. The destruction of Gaza's medical system, its urban and environmental collapse, and the deliberate targeting of the conditions necessary for human survival are matters that concern the global health community no less than the legal one. (Physicians für Human Rights Destruction of Conditions of Life: A Health Analysis of the Gaza Genocide" (p.50)*

<https://www.phr.org.il/wp-content/uploads/2025/07/Genocide-in-Gaza-PHRI-English.pdf> eingesehen am 30.7.2025)

### 3.

#### Haltung der Schweiz

Die Schweiz hat gegen die durch Israel begangenen Kriegsverbrechen bis heute nichts Substantielles unternommen. Vielmehr verhinderte sie, dass solche Massnahmen ergriffen werden (s.u.). Die Schweiz ist dadurch bis heute ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung nicht nachgekommen und verletzt damit bis heute wiederholt die Schutzpflicht der Genozidkonvention.

Gemäss der Rechtsprechung des IGH hat jeder Vertragsstaat der Genozidkonvention die Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten

und seines Einflusses tätig zu werden, um einen drohenden oder laufenden Genozid zu verhindern.

Die Schweiz hat mit der Unterzeichnung der Genozidkonvention Art. I eine Schutzpflicht übernommen, die sie auch gegenüber Völkermord und Kriegsverbrechen im Ausland verpflichtet. Der IGH hat diese Schutzpflicht in einem Urteil vom 11. Juli 1996 ausdrücklich bekräftigt:

*« It follows that the rights and obligations enshrined by the Convention are rights and obligations erga omnes. The Court notes that the obligation each State thus has to prevent and to punish the crime of genocide is not territorially limited by the Convention. (Ziff. 31 CASE CONCERNING APPLICATION OF THE CONVENTION ON THE PREVENTION AND PUNISHMENT OF THE CRIME OF GENOCIDE (BOSNIA AND HERZEGOVINA v. YUGOSLAVIA) PRELIMINARY OBJECTIONS JUDGMENT OF 11 JULY 1996)*

Aufgrund ihrer, auch aus der Bundesverfassung, fliessenden Pflicht, das Völkerrecht zu respektieren, müssen Schweizer Staatsorgane das Völkerrecht im eigenen Verantwortungsbereich durchsetzen, wenn andere Staaten es verletzen.

Die Resolution 60/158 der UN-Generalversammlung vom 16. Dezember 2005, mit dem Titel «Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus», betont die Notwendigkeit, dass Staaten bei der Terrorismusbekämpfung die Menschenrechte und Grundfreiheiten respektieren und gewährleisten müssen. Sie fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass sämtliche Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte. Diese Resolution wird von Israel seit Jahren konstant verletzt, ohne dass die Schweiz erforderliche Massnahmen zum Schutz der palästinensischen Bevölkerung ergreift.

Die Schweiz verletzt wiederholt die UN-Genozidkonvention, da sie im Rahmen bestehender Abkommen und Absichtserklärungen die Beziehungen im Wirtschafts- und Finanzdienstleistungsbereich mit Israel weiter intensiviert, mit dem Ziel, israelischen und schweizerischen Unternehmen gegenseitig einen besseren Marktzugang zu verschaffen.

Israel und die Schweiz pflegen bedeutende Handelsbeziehungen. Israel ist der viertwichtigste Handelspartner der Schweiz im Nahen Osten und Nordafrika. In den letzten Jahren hat die Schweiz ihre bilateralen Beziehungen zu Israel im wirtschaftlichen und finanziellen Bereich deutlich intensiviert, um den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen schweizerischen und israelischen Unternehmen zu fördern. Das Handelsvolumen belief sich 2023 auf 1,675 Milliarden Franken.

Zwischen der Schweiz und Israel besteht zudem eine auf dem Bottom-up-Prinzip basierende wissenschaftliche Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, darunter Fintech, Cybertech, Medtech, Tech4Good, Klima.

Die Schweiz unterstützt auch auf diplomatischer/politischer Ebene weiterhin die Interessen Israels - exemplarisch zeigt sich dies an der kurzfristigen Absage der für 2025 geplanten Konferenz zur Vierten Genfer Konvention.

Im Herbst 2024 erhielt die Schweiz als Depositarstaat der Genfer Konvention von der Uno-Generalversammlung den Auftrag, eine Konferenz zur Vierten Genfer Konvention zu organisieren. Auslöser war der israelisch-palästinensische Krieg. Die für die Schweiz geplante Friedenskonferenz zum israelisch-palästinensischen Konflikt, zu der 196 Vertragsstaaten eingeladen wurden, wurde von der Schweiz am 6. März 2025, einen Tag vor der Konferenz, abgesagt. Bereits im Vorfeld der Konferenz war

die Schweiz von Drittstaaten kritisiert worden. Insbesondere wegen mangelnder Transparenz und der Nichtberücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs (IGH) zur völkerrechtswidrigen Besetzung der palästinensischen Gebiete durch Israel.

Die Konferenz sollte sich mit der Vierten Genfer Konvention befassen, die zu einer Reihe von internationalen Verträgen gehört, die 1949 nach dem Zweiten Weltkrieg geschlossen wurden und den humanitären Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten oder unter Besatzung regeln.

Hintergrund der Absage durch die Schweiz war die öffentliche Kritik durch Israel: Die israelische Regierung bezeichnete die Ausrichtung der Konferenz als «Teil der juristischen Kriegsführung gegen Israel». In Bezug auf die geplante Konferenz sprach Israel von einem «beschämenden Entscheid», der den «diplomatischen Terrorismus der Palästinensischen Autonomiebehörde unterstütze».

Mit ihrem Vorgehen hat die Schweiz bewusst die ihr obliegende Pflicht zur Verhütung von Völkermord missachtet und damit die Genozidkonvention verletzt.

Im April 2024 beschloss der Bundesrat, die für 2024 vorgesehenen Beiträge an die unter Schweizer Leitung stehende UNRWA vorerst nicht auszuführen. Über die zugesagten 20 Millionen Franken für humanitäre Hilfe im Nahen Osten wolle der Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Dabei gilt die UNRWA unbestrittenermassen als die einzige Organisation, die logistisch in der Lage ist, die dringend benötigte Nothilfe an die unter dem Krieg leidende Zivilbevölkerung im Gazastreifen zu verteilen. Dies zu einem Zeitpunkt, als das IKRK erklärte, es könne diese Aufgabe nicht wahrnehmen.

Der Bundesrat beschloss mehr als ein Jahr später, am 21. Mai 2025, ausschliesslich UNRWA-Projekte ausserhalb des besetzten palästinensischen Gebiets zu unterstützen. Der Bundesrat verweigerte damit - im Wissen der durch Israel begangenen Kriegsverbrechen und die damit in Zusammenhang stehende humanitäre Katastrophe - die dringend benötigte humanitäre Hilfe.

*«The suffering in Gaza has reached new depths, and now finding food, which was already scarce, has become a deadly endeavor. Israeli forces have opened fire on crowds of desperate and hungry people who were trying to reach aid sites established by a new and controversial humanitarian group. Hundreds of people have been killed, according to Gaza health officials.»*  
(New York Times 24. Juli 2025)

Obwohl der Bundesrat Kenntnis hat, dass Israel mutmasslich einen Genozid begeht, unterhält er die wirtschaftlichen Beziehungen zu Israel unverändert.

Entgegen ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung hat die Schweiz weder auf wirtschaftlicher noch auf diplomatischer Ebene wirksame Massnahmen gegen Israel ergriffen. Israel ist seinen Verpflichtungen aus dem Entscheid des IGH vom Januar 2024 offensichtlich nicht nachgekommen und hat in der Zwischenzeit weitere Kriegsverbrechen begangen (s.o.). Dabei hat die Schweiz in anderen Fällen durchaus Boykottmassnahmen ergriffen.

Der Russland-Ukraine-Krieg hat gezeigt, dass die Schweiz in bestimmten Fällen zu weitreichenden Massnahmen gegen mutmassliche Völkerrechtsverletzungen bereit ist: Ab dem 28. Februar 2022 schloss sie sich mehreren umfassenden EU-Sanktionspaketen gegen Russland an (Finanzsperren, Einreise- und Handelsverbote sowie Exportrestriktionen). Das eingefrorene russische Vermögen in der Schweiz beläuft sich auf über 7,4 Milliarden Franken (Stand: März 2025), darunter Immobilien, Luxusfahrzeuge,

Flugzeuge und Kunstwerke. Zudem organisierte die Schweiz zwei internationale Konferenzen zur Ukraine. Die rechtliche Grundlage für die Finanzsanktionen bildete jeweils das Embargogesetz (EmbG), umgesetzt wurden die Massnahmen durch die SECO und FINMA.

Gegen Israel wurde trotz des mutmasslichen Genozids und des Schutzgebots der Genozidkonvention keine einzige dieser Massnahmen ergriffen.

Der Bundesrat ist durch die Verletzung seiner völkerrechtlich gebotenen Schutzpflicht mitverantwortlich für die Hungersnot und die durch Israel begangenen Kriegsverbrechen.

Das völkerrechtswidrige Verhalten des Bundesrates in Bezug mit den Kriegsverbrechen und dem mutmasslichen Genozid in Palästina wurde keineswegs von allen Mitarbeiter:innen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) mitgetragen. So schrieb Thomas Litscher, pensionierter Botschafter und EDA-Generalsekretär, Bundesrat Ignazio Cassis, er habe im Palästinakonflikt das humanitäre Erbe von Rotkreuz-Gründer Henry Dunant verraten: «Ich mag nicht die Widmung von einem EDA-Vorsteher in meinem Wohnzimmer stehen haben, der über ungezählte Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schweigt und sich gar an einem mutmasslichen Völkermord mitschuldig macht.» (Tages Anzeiger 5.6.2025)

Thomas Litscher sieht sich heute in seiner Kritik bestätigt: «Für mich geht es darum, dass letztlich unter Bundesrat Cassis eine Konstante der schweizerischen Aussenpolitik, das Einstehehen fürs humanitäre Völkerrecht, preisgegeben wurde.» Der Bundesrat bedaure zwar das menschliche Leid in Gaza, so Litscher weiter. «Doch noch nie habe ich gehört, dass unser Aussenminister benennt, wer diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Gaza begeht, geschweige denn, dass er Israel dafür verurteilt.»

Auch der frühere Diplomat und Schweizer Botschafter in Deutschland sowie bei der Uno in New York, Paul Seger, äusserte sich deutlich: «Im Fall von Gaza ist unser Schweigen auch ein Schreien. Die humanitäre Katastrophe und das unverhältnismässige Leiden der Zivilbevölkerung haben eine Dimension erreicht, bei der ich es mit meinem Gewissen nicht mehr vereinbaren kann, zu schweigen».

Über 200 Mitarbeitende des EDA wandten sich in einem dringlichen Appell an Bundesrat Ignazio Cassis: «Als Mitarbeitende des EDA, die sich täglich für die Verteidigung der humanitären Werte der Schweiz und für deren Prinzipien engagieren, die in der Verfassung festgehalten sind, fordern wir Sie, als Chef des EDA, dazu auf, die wahllosen Aktionen der israelischen Armee in Gaza und im Westjordanland klar zu verurteilen.» Cassis solle «geeignete Massnahmen» ergreifen, um Israel zu seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu bewegen. Ihr Brief endet mit einem weiteren Appell an den Bundesrat: «Ihr Engagement für die Einhaltung des Völkerrechts ist dringender und notwendiger denn je.»

Auch Paul Seger gehört zu einer Gruppe von 60 ehemaligen Diplomaten:innen und Botschafter:innen, die einen öffentlichen Appell an Aussenminister Cassis gerichtet haben. Man verfolge die dramatische Entwicklung und die von der israelischen Armee begangenen Kriegsverbrechen mit grosser Sorge. «Das Schweigen, die Passivität und die Zurückhaltung des EDA und der Schweiz schockieren uns zutiefst.»

Auch diese Kritik durch ausgewiesene Völkerrechtsspezialisten an der völkerrechtswidrigen Haltung des Aussenministers Ignazio Cassis führte zu keinen Massnahmen zum Schutz der palästinensischen Bevölkerung.

4.

Schlussfolgerung

Die Schweizer Regierung ist durch ihre Haltung in Verletzung von Art. 1 Genozidkonvention mitverantwortlich für den mutmasslichen Genozid an der palästinensischen Bevölkerung.

Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, in Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, unverzüglich die dringend notwendigen Massnahmen zum Schutz der palästinensischen Bevölkerung zu ergreifen.

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Bosonnet

Florian Wick

Philip Stolkin

Rechtsanwälte